



AStA.deal

Kooperationsvertrag

Stand 06.10.2025

Zwischen

der Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Allgemeiner Studierendenausschuss (im Nachfolgenden AStA genannt)
der Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

und

_____ (im Nachfolgenden Kooperierende genannt)
Name

Kategorie/Branche/Geschäftsfeld

Adresse

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine Aufnahme in das bilaterale Studierenden-Rabattprogramm „AStA.deal“
- 2 Die Vertragsparteien stellen Angebote für Studierende gemäß des **Kooperationskodex** zur Verfügung (**Anlage 1**).
- 3 Der AStA stellt für diesen Zweck Online-Platzierungen, sowie eine Ansprechperson für die Kooperierenden zur Verfügung.
- 4 Die Werbeplatzierungen werden im Detail durch das **Werbekonzept** des AStA.deal in der aktuell gültigen Fassung definiert. (**Anlage 2**).
- 5 Die Leistung des AStA besteht aus der Bekanntmachung und der Bewerbung dieser Angebote, sowie der Bereitstellung des zugrundeliegenden Netzwerks und der dazu benötigten Infrastrukturen.
- 6 Die Angebote der Kooperierenden werden im **Studierendenangebot** schriftlich festgehalten (**Anlage 3**). Eine Änderung bedarf einer beiderseitigen Übereinkunft. Die Frist für Änderungsvorschläge sind 2 Monate vor dem nächsten Semesterbeginn.

§ 2 Aufnahme & Dauer

- 1 Die Entscheidung zur Aufnahme von Kooperierenden in den AStA.deal obliegt dem Vorstand des AStA der Hochschule RheinMain.
- 2 Diese Vereinbarung tritt am folgenden Werktag nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 3 Aufgrund der Produktionszyklen und Platzierung von Werbemitteln erfolgt die Aufnahme in die Semesterbroschüre des AStA dabei jeweils zum nächsten Semesterbeginn, also dem 01.04. oder dem 01.10. Hierbei ist für eine Aufnahme in Veröffentlichungen eine Frist von 2 Monaten vor dem nächsten Semesterbeginn zu beachten.
- 4 Für digitale Veröffentlichungen (Instagram, Webportal, etc.) gilt eine Einreichungsfrist bis zum jeweils 23. Kalendertag des vorangehenden Monats.
- 5 Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

§ 3 Kündigung

- 1 Eine ordentliche Kündigung kann jederzeit und ohne die Nennung von Gründen durch eine der beiden Vertragsparteien erfolgen. Die Beendigung der Kooperation sowie die Einstellung der vereinbarten Angebote richtet sich dann nach den Terminen zum Semesterende der entsprechenden Kündigungsfrist.

- 2 Es gilt für beide Vertragsparteien eine ordentliche Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Semesters. Hierbei gelten jeweils die Termine zum Semesterende (31.03. bzw. 31.09.).
- 3 Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und der jeweils betroffenen Vertragspartei bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist unter der angegebenen Adresse eingehen.

§ 4 Beiträge & Leistungen

- 1 Ein Mitgliedsbeitrag für die Partizipation am „AStA.deal“ wird nicht erhoben. Ebenso fließt zwischen den Vertragsparteien kein Geld.
- 2 Die Leistung der Vertragsparteien besteht aus den Vereinbarungen, wie in §1 Vertragsgegenstand festgehalten ist.
- 3 Sämtliche Aufwendungen (Personaleinsatz, Maschinen, Werkzeuge, Material, Werbemittel, Werbeflächen, Platzierung von Anzeigen...), die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Leistung anfallen, tragen die Vertragsparteien für die ihnen im Einzelnen zufallenden Leistungsteile selbst. Die Abgeltung erfolgt ausschließlich über die Erfüllung der Leistung.

§ 5 Projektführung, Vertretung & Beschlussfassung

- 1 Das Erscheinungsbild sowie alle organisatorischen Entscheidungen obliegen dem AStA der Hochschule RheinMain.
- 2 Die jeweils zugewiesene Ansprechperson ist für die Betreuung & Kommunikation zwischen den Vertragsparteien zuständig.

§ 6 Gewinn-/Verlustbeteiligung

- 1 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass eine Gewinn- und Verlustbeteiligung nicht erfolgt, bzw. eine Aufrechnung der jeweils getätigten Aufwendungen ausgeschlossen wird.
- 2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsgrundsätze.

§ 7 Haftung / Gewährleistung

- 1 Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Haftung / Gewährleistung auf die jeweils ausführende Vertragspartei einer Aktion/Tätigkeit beschränkt wird.

- 2 Für den Fall, dass dennoch ein den Gewährleistungs-/Schadensfall nicht verursachender Vertragspartei zur Haftung herangezogen wird, verpflichtet sich jene Vertragspartei, deren Handeln haftungsbegründend war, die andere Partei schad- und klaglos zu halten.

§ 8 Informationspflicht & Geheimhaltung

- 1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung und der gemeinsamen Auftragsabwicklung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 2 Dieser vorliegenden Kooperationsvertrag ist als Teil des AStA der Hochschule RheinMain als Körperschaft des öffentlichen Rechts in ihrer gültigen Fassung stets frei zugänglich.

§ 9 Kennzeichnung & Öffentliche Darstellung

- 1 Die Vertragsparteien sind berechtigt, die in oder für die Kooperation hergestellten/verwendeten Produkte oder Aktionsartikel mit ihrem Firmenkennzeichen/Namen zu kennzeichnen.
- 2 Die Vertragsparteien sind dazu berechtigt, die Angebote und Produkte als Referenz auf Ihren Kanälen öffentlich darzustellen (inkl. im Internet), sofern keine gesonderte Absprache getroffen wurde.
- 3 Die Bewerbung der Angebote geschieht mittels der vom AStA vorgefertigten Layout-Entwürfe.
- 4 Sämtliche Veröffentlichungen beider Vertragsparteien, welche den AStA.deal betreffen, diesen bewerben, oder in anderer Form behandeln, müssen stets das Logo des AStA bzw. AStA.deal aufweisen.
- 5 Im Falle gesonderter Anforderungen an Layouts für unternehmenseigene Veröffentlichungen ist die zuständige Ansprechperson zu kontaktieren.
- 6 Für den Fall eines gemeinschaftlich genutzten Logos, Designs oder einer Marke schließen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung ab.

§ 10 Sonstiges / Schlussbestimmungen

- 1 Bei Änderung des Kooperationsvertrag erfolgt durch den AStA gemäß § 8 Informationspflicht & Geheimhaltung eine Meldung an die Kooperierenden.
- 2 Beschlossene Änderungen treten zum 1. Kalendertag des darauffolgenden Monats auf die öffentliche Bekanntgabe für die Aufnahme von neuen Kooperierenden in Kraft.

- 3 Weiterhin sind gesonderte Absprachen für gezielte Projekte oder Aktionen - welche ggf. materielle oder monetäre Vereinbarungen für gezielte Aktionen oder Events beinhalten können - jederzeit möglich.
- 4 Gesonderte Abmachungen müssen in Schriftform festgehalten werden.
- 5 Neben dieser allgemeinen Vereinbarung bestehen ethische und soziale Kooperationskriterien, welche laufend aktualisiert in ihrer jeweils gültigen Fassung im **Kooperationskodex** zur Verfügung gestellt werden.
- 6 Dieser Vertrag, sowie seine beinhaltenden Abschnitte müssen diese im Einklang zu allen bestehenden Bestimmungen des AStA der Hochschule RheinMain/der Hochschule RheinMain, sowie zum geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland stehen.
- 7 Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 11 Salvatorische Klausel

- 1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Datum, Ort

Unterschrift AStA-Vorstand

Datum, Ort

Unterschrift AStA-Vorstand

Datum, Ort

Unterschrift Kooperierende